

Leitlinie der Taskforce Klima der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz beschließt für die Arbeit der Taskforce Klima folgende Leitlinie:

Präambel

Klimaschutz, Klimaanpassung und Klimafolgeschutz sind wesentliche Bestandteile des Umweltschutzes und im Prozess des Strukturwandels der Lausitz vor allem integrale Bestandteile der Transformationsprozesse. Für die Stadt Cottbus/Chóšebuz als Zentrum der Lausitz und für die Neuausrichtung einer ganzen Region besteht dabei besondere Verantwortung. Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deren Erfolg wesentlich von der aktiven Mitwirkung aller Akteure abhängig ist.

Gleichzeitig sind Städte und Kommunen auf lokaler Ebene, in besonderem Maße von den Folgen des Klimawandels betroffen. Auch Extremwetterereignisse wie Hochwasser, Starkregen und Stürme oder die Zunahme von Hitzeinseln in städtischen Quartieren gefährden zunehmend die kommunale Infrastruktur sowie Unversehrtheit der Bevölkerung und erfordern dringende Anpassungsmaßnahmen. Auch deshalb muss eine breite Mitwirkung und Verantwortung aller an diesem Prozess beteiligten Akteure gesichert werden.

Ein wichtiger strategischer Schritt für erfolgreichen Klimaschutz besteht daher in der Einbindung, Vernetzung und Förderung des lokalen Engagements und Wissens für den Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

§ 1 Ziele

- (1) Die Taskforce Klima der Stadt Cottbus/Chóšebuz nimmt an der Herausbildung der Cottbuser Klimaschutzpolitik teil und unterstützt die Kommunikation zwischen Öffentlichkeit, Wissenschaft, Politik und Verwaltung.
- (2) Die Taskforce Klima unterstützt die Stadt Cottbus/Chóšebuz bei der CO₂-neutralen Stadtentwicklung.
- (3) Die Taskforce Klima fungiert als informations- und impulsgebendes Bindeglied zwischen Stadtgesellschaft, sowie Politik und Verwaltung.
- (4) Die Taskforce Klima ist Mediator zwischen den Akteuren bei Konflikten während der Neuaufstellung des Klimaschutzkonzeptes.

§ 2 Kompetenzen und Zuständigkeiten

- (1) Der Taskforce Klima obliegt die fachkundige Begleitung und Beratung bei der Neuaufstellung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes und die Unterstützung der dazu notwendigen Kommunikation zwischen Öffentlichkeit, Wissenschaft, Politik und Verwaltung. Für die Aufstellung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes begleitet sie Beratungen und Abstimmungen des beauftragten Projektteams und bei Vergabe von Fremdleistungen diese ebenso mit dem beauftragten Dienstleister.
- (2) Die Taskforce Klima begleitet die Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes, berät die zuständigen Akteure und entwickelt Anregungen für die Fortführung und Weiterentwicklung des Maßnahmenplanes.

Die Stadtverordnetenversammlung berücksichtigt künftig bei allen Entscheidungen deren Auswirkungen auf das Klima und wägt die Nachhaltigkeit hinsichtlich der ökologischen, sozialen und ökonomischen Effekte ab. Dabei werden Lösungen mit positiver Klima-Auswirkung bevorzugt. Die Bewertung soll möglichst anhand einer schrittweise zu entwickelnden Ökobilanz-Aussage vorgenommen werden.

- (3) Der Taskforce Klima obliegt die Begutachtung und Beratung bei Beschlussvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung im Hinblick auf klimatische, freiräumliche, ökologische und städtebauliche Qualitäten und unter Abwägung der Nachhaltigkeit sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen / Projekten von gesamtstädtischer außerordentlicher Bedeutung auf Grundlage der mit dem Klimaschutzkonzept beschlossenen Ziele und strategischen Orientierungen.
- (4) Zur Festlegung der klimarelevanten Beschlussvorlagen, welche einer Beratung und Begutachtung zu unterziehen sind, erarbeitet die Taskforce Klima einen Vorschlag für einen Kriterienkatalog. Dieser soll durch Stadtverordnetenbeschluss legitimiert werden.
- (5) Die Taskforce Klima berät die Verwaltung und die Stadtverordnetenversammlung sowie die von ihr gebildeten Ausschüsse auf Anfrage in allen energie-, umwelt- und Klimaschutzrelevanten Angelegenheiten.
- (6) Die Taskforce Klima hat Rederecht in den politischen Entscheidungsgremien der Stadt ohne Entscheidungsbefugnis zwecks Einbindung in die Abwägungsentscheidung.
- (7) Der Taskforce Klima obliegt die Unterstützung und Mitbestimmung bei der Organisation der öffentlich städtischen Klimakonferenz mit den Gremien der Kommunalpolitik, der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Verwaltung, den externen Akteuren und den Bürgerinnen und Bürgern.
- (8) Mindestens einmal jährlich ist durch die Taskforce Klima gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die inhaltliche Arbeit zu berichten. Anlassbezogen und im eigenen Ermessen ist eine unterjährige Berichterstattung möglich.
- (9) Die Taskforce Klima arbeitet als weisungsunabhängiges Beratungsgremium. In ihr vollzieht sich eine eigenständige und politisch unabhängige Meinungsbildung, die durch den Vorsitzenden sicherzustellen ist.

§ 3 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- (1) Die Taskforce Klima setzt sich aus neun ständigen stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus nichtstimmberechtigten Berater*innen zusammen. Anlass- und themenbezogen können nicht stimmberechtigte Gäste eingeladen werden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz entscheidet über die Berufung der Mitglieder der Taskforce Klima auf Vorschlag der Verwaltung. Die Stadtverordneten sind aufgerufen, der Verwaltung eigene Vorschläge zu unterbreiten. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 4 Jahren.
- (3) Nach Beschlussfassung des Klimaschutzkonzeptes in der Stadtverordnetenversammlung wird die Verstetigung der Taskforce Klima evaluiert.

Ergibt die Prüfung eine Auflösung der Taskforce Klima, endet die Berufung der Mitglieder mit dem entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

- (4) Mit der Berufung in die Taskforce Klima wird eine Verschwiegenheitserklärung verpflichtend.
- (5) Die Mitglieder sollten so berufen werden, dass durch jeweils drei Mitglieder die folgenden Schwerpunkte und gleichzeitig durch jeweils mindestens ein berufenes Mitglied folgend genannte sektorale Themenfelder aus dem INSEK¹ vertreten werden.

Die mit jeweils drei berufenen Persönlichkeiten zu vertretenden Schwerpunkte lauten:

- Wissenschaft und Forschung
- Zivilgesellschaftliche Gruppen
- Wirtschaft und Handel

Die zu vertretenden sektoralen Themenfelder aus dem INSEK lauten:

- INSEK 3.1 - Stadtstruktur und Wohnen
- INSEK 3.2 - Wirtschaft und Wissenschaft
- INSEK 3.3 - Mobilität und Erreichbarkeit
- INSEK 3.6 - Grün- und Freiräume, Landschaft und Natur
- INSEK 3.7 - Stadttechnik und Energie
- INSEK 3.9 - Querschnittsthema Nachhaltigkeit / Umweltschutz

Zudem soll in der zivilgesellschaftlichen Gruppe mindestens einen Vertreter der Jugend der Stadt Cottbus/Chósebuz mit einem Mindestalter von 16 bzw. Maximalalter von 25 Jahren zum Zeitpunkt der Berufung vertreten sein.

- (6) Im Weiteren gehören der Taskforce Klima fünf nichtstimmberichtigte Vertreter der Verwaltung beratend an.
- (7) Die Berufung zum Mitglied der Taskforce Klima ist widerruflich. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch eine einfache Mehrheitsentscheidung der Stadtverordnetenversammlung abberufen werden. Vor einem Abberufungsvorschlag ist das Mitglied, das abberufen werden soll, sowie der Vorsitz der Taskforce Klima zu hören, sofern die Abberufung nicht auf Wunsch des Mitgliedes erfolgen soll.
- (8) Die Mitgliedschaft in der Taskforce Klima endet, wenn das Mitglied in seiner Institution oder Organisation gemäß Absatz 3 die entsprechende Position verliert oder aufgibt.
- (9) Die Taskforce bestimmt aus ihrer Mitte für die Dauer der jeweiligen Berufenungsperiode die/den Vorsitzende*n und seine/seinen Stellvertreter*in (Sprecher*in) mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Entschädigung

Grundsätzlich ist die Mitarbeit in der Taskforce Klima ein Ehrenamt. Für die Sitzungen wird jedem stimmberechtigten Mitglied eine Entschädigung in Höhe von je 25,00 € gewährt. Für die Entsendung von Mitgliedern der Taskforce in Fachausschusssitzungen und in

¹ INSEK - Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2035

Stadtverordnetenversammlungen beträgt die Entschädigung jeweils 10,00 €. Reisekosten außerhalb des Stadtgebietes Cottbus/Chósebuz werden den stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb des jährlich zur Verfügung stehenden Budgets gemäß Bundesreisekostengesetz erstattet. Auf eine sparsame und ökologische Wahl des Personentransportes ist Wert zu legen.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Die Taskforce Klima gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) In der Verwaltung wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Taskforce Klima, insbesondere den Vorsitz, bei der Erfüllung seiner Aufgaben und ist für die Organisation der Sitzungen, den Versand der Einladungen und die Niederschriften der Sitzungen verantwortlich. Die Geschäftsstelle dient als zentrale Koordinations- und Kommunikationsstelle für die Taskforce und leitet Informationen, Anfragen, Stellungnahmen und sonstige Anliegen extern wie intern weiter.
- (4) Die Geschäftsstelle stellt die für die Bewertung der Einhaltung der Klimaschutzziele der Stadt Cottbus/Chósebuz erforderlichen Daten zur Verfügung, soweit diese der Stadtverwaltung vorliegen und nicht der Geheimhaltung bzw. dem Datenschutz unterliegen.

§ 6 Auflösung der Taskforce

Über die Auflösung der Taskforce entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Leitlinie tritt mit Einrichtung der Taskforce Klima in Kraft.